

**I. Nachtragssatzung
zur
Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 und § 101 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)

in Verbindung mit

- § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) für Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 10)

- Runderlass des Innenministers vom 8. September 1994 zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Amtsbl. Schl.-H. S. 647 - 649)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 4. März 2004 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Hierzu gehören auch die gemäß §§ 30 - 35 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 1 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nur den Gemeinden vorbehaltenen hoheitlichen Aufgaben sowie das Recht zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren, die im Auftrag der Stadt Rendsburg von dem Eigenbetrieb wahrgenommen werden."

2. Der bisherige Satz 2 in § 1 Abs. 1 wird Satz 3.

**§ 2
Aufgaben der Ratsversammlung**

Im § 7 Abs. 1, Satz 1, werden hinter den Worten "... oder den Werkausschuss"

die Worte

"bzw. den hierfür bestimmten ständigen Ausschüssen"

eingefügt.

§ 3
Werkausschuss

1. § 9 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

"Sofern gemäß der Hauptsatzung kein Werkausschuss gebildet wird, werden die dem Werkausschuss übertragenen Aufgaben von den hierfür bestimmten ständigen Ausschüssen wahrgenommen."

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Rendsburg, 2004

Stadt Rendsburg

(L.S.)

gez. Andreas Breitner
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Diese Satzung ist gemäß § 16 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 16.07.2003 am
im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg veröffentlicht worden.